

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Betonblockbude GmbH



§ 1 – Geltungsbereich und Anwendung der Geschäftsbedingungen

- 1.1 Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) sind Vertragsinhalt und auch dann wirksam, wenn wir uns – im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung – bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen.
- 1.2 Abweichungen von diesen AGB sowie Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG) sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie von uns ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.

§ 2 – Produkte, Leistungen und Lieferungen

- 2.1 Die Betonblockbude GmbH – im folgenden kurzen Auftragnehmer (AN) genannt – produziert Betonfertigteile und führt Betonbohr- und sägearbeiten als Dienstleistung durch die Vermietung von Betonbohr- und -sägemaschinen inklusive dem entsprechenden Bedienungspersonal aus.
- 2.2 Sofern unsere Lieferbedingungen nicht anders lauten, gilt die ÖNorm B2253 als Auftragsgrundlage.
- 2.3 Die Zufahrt zur Entladestelle muss für das Befahren mit unseren Fahrzeugen geeignet sein. Die Entladung muss unverzüglich bei Ankunft am Lieferort möglich sein. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der AG für alle daraus entstehenden Schäden und Nachteile. Der AG hat die erforderliche behördliche Genehmigung insbesondere für Straßen- oder Gehsteigabsperrung rechtzeitig zu beschaffen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen. Die Kosten hierfür sowie für etwaige Reinigungen der Straße und der Gehsteige sind vom AG zu tragen.
- 2.4 Zum Aus- und Entladen der benötigten Maschinen muss am Baustellengelände eine Entlade- und Ladezone zur Verfügung gestellt werden. Zum endgültigen abstellen des Fahrzeuges muss im Umkreis von 300m ein kostenloser Parkplatz seitens AG zur Verfügung gestellt werden. Ist dies nicht möglich werden die anfallenden Kosten an den AG weiterverrechnet.
- 2.5 An vereinbarte Lieferungs- und Leistungsfristen sind wir im Falle von Streiks oder Aussperrungen in unserem oder in einem für uns arbeitenden Betrieb, bei Energiemangel, Verkehrsstörungen, behördlichen Verfügungen, sonstigen von uns unbeeinflussbaren Behinderungen sowie in allen Fällen höherer Gewalt nicht gebunden. In diesen Fällen verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung, und es kann weder Schaden- Ersatz noch eine Vertragsstrafe verlangt werden. Wird durch diese Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit. Wir behalten uns vor, einen Subunternehmer mit der Lieferung oder Leistung zu beauftragen.
- 2.6 Wenn Aufträge nur zum Teil vom AG abgerufen werden, haben wir das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen bzw. Leistungen Listenpreise nach zu verrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht uns das Recht zu, diese, sowie deren Entsorgungskosten im vollen Umfang zu berechnen.
- 2.7 Ist der AG Unternehmer, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme der Lieferung und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.

§ 3 – Gewährleistung und Schadenersatz

- 3.1 Wir leisten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Gewähr.
- 3.2 Der AG hat die Ware unverzüglich bei Anlieferung/Abholung zu untersuchen und allfällige Mengen- und/oder Qualitätsmängel sofort geltend zu machen. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind in jedem Fall unverzüglich zu bestätigen. Unterlässt der AG die rechtzeitige Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt. Spätere Bemängelungen sind ausgeschlossen. Nicht rechtzeitige oder nicht formgerechte Bemängelungen haben den Verlust der Gewährleistungsansprüche zur Folge.

3.3 Allfällige Mängel, bei den von dem AN erbrachten Dienstleistungen, sind spätestens bei der Endabnahme durch den AG schriftlich gegenüber dem AN zu rügen, ansonsten sind alle Ansprüche erloschen. Bei berechtigten Beanstandungen kann der AN nach eigener Wahl die Mängel beseitigen oder eine Gutschrift erteilen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, Ansprüche aus Vertragsverletzungen und Verschulden bei Vertragsabschluss sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem Verhalten des AN. Der Ersatz von Sachschäden eines Unternehmers nach dem Produkthaftungsgesetz ist ausgeschlossen. Der AG verpflichtet sich in den Verträgen mit seinen Abnehmern ebenfalls einen entsprechenden Haftungsausschluss zu vereinbaren. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, haftet der AG für alle dem AN entstandenen Schäden. Alle Ansprüche gegenüber dem AN sind mit der Höhe des einzelnen Auftragswertes begrenzt. In keinem Fall besteht ein Recht des AG, das vereinbarte Entgelt ganz oder teilweise wegen Mängel oder Schäden einzubehalten.

3.4 Technische Beratungen und Auskünfte, auch in schriftlicher Form, werden nach bestem Wissen und Gewissen gegeben. Jegliche Haftung ist hierfür jedoch ausgeschlossen.

§ 4 – Angebote, Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Unsere Angebotspreise sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich und werden bis zum Vertragsabschluss bzw. bis zum Abruf der Ware durch den AG unseren zu diesem Zeitpunkt aktuellen Preisen bzw. nach Maßgabe der eingetretenen Lohn-, Materialpreis- und sonstige Kostenerhöhungen angepasst.
- 4.2 Technische Beratungen und Auskünfte, auch in schriftlicher Form, werden nach bestem Wissen und Gewissen gegeben. Jegliche Haftung ist hierfür jedoch ausgeschlossen.
- 4.3 Die Abrechnung erfolgt immer nach tatsächlichem Ausmaß (Bohrungen je cm und nach Bohrdurchmesser, Sägearbeiten pro m² Schnittfläche bzw. pro Laufmeter Schnittlänge und Schnitttiefe). Die jeweiligen Mindestmaße gelten gemäß Preisliste. Diverse Zuschläge und Aufpreise sowie Regiestunden gelten laut Lieferschein. Sollten sich entgegen dem Angebot oder Auftragsschreiben Abweichungen in der Art der zu bearbeitenden Materialien und/oder den Abmessungen ergeben, erfolgt die Berechnung gemäß gültiger Preisliste.
- 4.4 Die Anfahrtskosten sind bis zu einer Anfahrt von max. 40 Kilometer in der Baustelleneinrichtung inkludiert, jeder weitere Kilometer wird gemäß Preisliste verrechnet. Als Abfahrtsort gilt der Firmensitz des AN.
- 4.5 Regiestunden werden für alle Arbeiten verrechnet, welche nicht im normalen Umfang unserer Betonbohr- und -scheidearbeiten enthalten sind wie z.B. Gerüstarbeiten, Unterstellungen, Wartezeiten (Welche nicht durch den AN verschuldet sind) sowie diverse Räumarbeiten. Regieleistungen werden je Arbeitskraft und Stunde gemäß Preisliste in Rechnung gestellt.
- 4.6 Im Falle des Zahlungsverzuges müssen, unbeschadet weiterer Ansprüche, die vollen Listenpreise sowie Verzugszinsen und Zinseszinsen gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes sowie die mit der außergerichtlichen Einmahnung und Geltendmachung entstehenden Kosten bezahlt werden. Bei Nichteinhaltung des Zahlungsziels werden unbeschadet dessen alle uns gegen den AG zustehenden Forderungen, insbesondere auch gestundete, sofort fällig.
- 4.7 Bei Zahlungsverzug des AG sind wir darüber hinaus nach unserer Wahl berechtigt, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurückzutreten.

§ 5 – Sicherungsrechte

- 5.1 Angelieferte Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den AG in unserem Eigentum (Eigentumsvorbehalt). Wird die Ware verarbeitet oder mit anderen Gegenständen verbunden, sind wir Miteigentümer an der neuen Sache in Höhe des Anteils, der sich aus dem Wert der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt.
- 5.2 Der AG tritt bereits jetzt – ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf – die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller unserer Forderungen mit allen Nebenrechten zahlungshalber an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer Lieferung und Leistung. Dies gilt entsprechend bei der Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Betonblockbude GmbH



5.3 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren darf der AG weder verpfänden, noch sicherungshalber überreichen. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte ist der AG verhalten, unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns unverzüglich zu verständigen. Bei Lieferungen in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt als Sicherung unserer Saldforderung.

§ 6 – Besondere Bestimmungen

6.1 **Gefahrenübergang:** Die Gefahr geht bei Selbstabholung im Zeitpunkt der Beladung auf den AG über. Bei Transporten mit unseren Fahrzeugen geht die Gefahr in jenem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem die Ware unsere Sphäre verlässt (Entladung des Fahrzeugs).

6.2 **Bewilligungen:** Der AG haftet dafür, dass bei der Erteilung des Auftrages an den AN sämtliche für die Durchführung erforderlichen Genehmigungen und sicherheitstechnischen Evaluierungen, insbesondere baubehördliche Genehmigungen, Straßen sperren etc., eingeholt sind und der Durchführbarkeit des Auftrages in jeder Hinsicht, insbesondere in statischer Hinsicht, nichts im Wege steht.

6.3 **Statik:** Durch unsere Bohr- und Schneidearbeiten verändern wir die Statik des Bauteils. Diese Veränderung muss vorher bauseits abgeklärt und freigegeben werden. Vor Beginn der Arbeiten muss auch geklärt sein, ob und welche Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden müssen und eventuell muss ein Abbruchplan zur Verfügung gestellt werden. Sollten die Ecken aus statischen Gründen nicht „überschnitten“ werden können, müssen die Ecken mit Kernbohrungen ausgebohrt und laut Preisliste verrechnet werden.

6.4 **Arbeitsbeginn:** Bei Arbeitsbeginn muss eine weisungsbefugte Person des AG auf der Baustelle anwesend sein, die über Art und Umfang des Auftrages informiert und berechtigt ist, trotz vorliegendem Angebot und Auftrag eventuelle Änderungen vorzunehmen, aber auch über deren preislichen Konsequenzen informiert ist.

6.5 **Ansatz der Bohrpunkte und Sägeschnitte:** Das Einmessen und Anzeichnen der Bohrungspunkte und Sägeschnitte muss durch den AG erfolgen. Der AG muss vor Beginn der Arbeiten über die genaue Anzahl und Lage von Leitungen, Einbauten etc. informiert sein, um uns diese bekannt zu geben, oder es werden diese bauseits freigestellt. Für Schäden und Folgeschäden, die sich aus der Lage der Bohrpunkte und Sägeschnitt ergeben, trägt der AG die alleinige volle Haftung. Sollten die Ansatzpunkte aus technischen Gründen nicht möglich sein und die Ansatzpunkte müssen versetzt oder verschoben werden, so wird dies vor Ort mit dem AG vereinbart und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG ausgeführt. Die Haftung für eventuelle Einbauten verbleibt, wie oben angeführt, beim AG.

6.6 **Befestigung:** Die Betonbohr- und -sägegeräte müssen am Bauteil befestigt werden. Dies erfolgt in der Regel durch Stahldübel. Hat der Bauteil (z.B. Mauerwerk) nicht die erforderliche Festigkeit, so muss durch das Mauerwerk eine Schlagbohrung zum „Durchkern“ hergestellt und verrechnet werden bzw. ein Klebeanker gesetzt und verrechnet werden. Das Entfernen und Verschließen der Dübel ist nicht im Einheitspreis enthalten und wird nach Aufwand verrechnet.

6.7 **Gerüst:** Wird eine Arbeitshöhe von 2 m überschritten, so ist vom AG ein Gerüst laut ÖNorm B4007 §46 AAV beizustellen. Fehlt das Gerüst zum Zeitpunkt des vereinbarten Arbeitsbeginns oder ist es von der Firma Huemer GmbH aufzustellen oder zu verändern, so werden die Arbeits- und Wartezeiten in Regie verrechnet. Sollte kein Gerüstmaterial vorhanden sein, wird auf Kosten des AG ein Gerüst aufgestellt. In diesem Fall werden dem AG die tatsächlichen Kosten für das Gerüst und die Arbeitszeit in Regie verrechnet.

6.8 **Unterstellungen:** Bauseits müssen vor Beginn der Schneidearbeiten alle betroffenen Bauteile unterstellt und gegen das Abstürzen abgesichert werden sowie alle schützenswerten Bauteile und Einrichtungsgegenstände (Boden, Möbel, elektrische Anlagen etc.) entsprechend abgedeckt werden. Ist dies jedoch nicht möglich, wird dies von uns ausgeführt und in Regie zuzüglich Materialkosten verrechnet. Die seitens AN hergestellten Öffnungen müssen bauseits, sofort nach Fertigstellung abgesichert werden.

6.9 **Regearbeiten – Wartezeiten – Arbeitsunterbrechungen:** Sind durch Arbeitsunterbrechungen, welche der AN nicht verschuldet hat, zusätzliche An- und Abfahrten erforderlich, so werden diese ebenfalls verrechnet. Sollten die Bohr- und -schneidearbeiten auf einzelne Teilschnitte aufgeteilt sein, die weiter als 50 m voneinander entfernt sind, so wird der Aufwand für das Ab- und Aufbauen bzw. Auf- und Abladen der Bohr- und Schneidegeräte in Regie pro Arbeitskraft verrechnet.

6.10 **Strom/Wasser:** Strom (380 V/16-63A) sowie ein Fließwasseranschluss im Umkreis von 50 m und ein Kran für Hebearbeiten muss bauseits kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Sollte für die Bohr- und -schneidearbeiten kein ausreichender Stromanschluss vorhanden sein, können wir unsere Stromaggregate anbieten und die Kosten laut Preisliste verrechnen.

6.11 **Bewehrung:** Stahlschnitte bis 2 cm² sind im Einheitspreis enthalten. Für Stahlschnitte über 2 cm² wird die gesamte Eisenschnittfläche laut Preisliste verrechnet.

6.12 **Zuschläge:** Bei Bündigschnitten wird ein Zuschlag von 15 % verrechnet. Bei Schrägböhrungen wird ein Zuschlag von 15 % verrechnet. Bei Überkopfarbeiten wird ein Zuschlag von 50 % verrechnet. Bei Arbeiten mit Montagewinkel wird ein Zuschlag von 15 % verrechnet. Bei einer Kombination werden die Zuschläge summiert.

6.13 **Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit:** Die Preise der Preisliste gelten nur für die Ausführung der Arbeiten in der Normalarbeitszeit: Mo – Do 07.00 – 16.00 Uhr und Fr 07.00 – 12.00 Uhr. Für Arbeiten außerhalb dieser Zeiten werden Zuschläge laut Preisliste verrechnet.

6.14 **Absaugen des Oberflächenpülpwassers:** Auf Wunsch ist der AN bereit, das anfallende Oberflächenpülpwasser abzusaugen. Es wird nach Zeitaufwand für das bereitgestellte Gerät pro Stunde laut Preisliste verrechnet. Falls der Einsatz der Arbeitskraft erforderlich ist, wird diese zusätzlich in Regie verrechnet. Ein vollständiges Absaugen des Oberflächenpülpwassers ist nicht möglich. Für allfällige Wasserschäden übernimmt der Auftraggeber die alleinige volle Haftung. Bauseits muss im Umkreis von 30 m eine Möglichkeit zum Entleeren des Oberflächenpülpwassers zur Verfügung gestellt werden. Müssen besondere Vorkehrungen gegen Spritzwasser (z.B. Gips-kartonwände, Holzschalungen, eingerichtete Wohn- oder Büroräume, Teppich- und Parkettböden etc.) vorgenommen werden, wird der Mehraufwand in Regie und Material (z.B. Bauschutzfolie, Plastikfolie etc.) verrechnet.

Wir übernehmen für Schäden, die durch im Bauteil abfließendes oder spritzendes Bohr- bzw. Sägewasser verursacht werden, keine Haftung.

6.15 **Baustellenreinigung:** Nach Beendigung der Arbeiten durch den AN ist die Baustelle vom Auftraggeber zu reinigen sowie die ausgebohrten Bohrkerne und ausgesägten Bauteile abzutransportieren und zu entsorgen. Auf Wunsch werden diese Zusatzaufgaben durchgeführt und als Regiestunden zuzüglich Abtransport- und Entsorgungskosten verrechnet.

§ 7 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

7.1 Erfüllungsort ist grundsätzlich die Anschrift unseres Unternehmens.

7.2 Für alle Streitigkeiten gilt die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich zuständigen Gerichte in Linz.

7.3 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

7.4 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen unserer AGB lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Der AG ist diesfalls verpflichtet, mit uns eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(Stand 06/2025, A. Winkler)